



Protokoll der 45. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 16. Januar 2025 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 22:00 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz:	Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Studer Thomas, Gemeindevizepräsident Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied Blum Marco, Gemeinderatsmitglied Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Entschuldigt:	Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter
Referenten:	Schaffter Heli, Präsidentin Zweckverband Schulkreis BeLoSe Rossetti Sandro, Gesamtschulleiter Zweckverband Schulkreis BeLoSe Elsässer Karin, Bauverwalterin Barria Jasmin, Bauverwalterin

Traktanden

öffentlich

1. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
- 1. Lesung
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 44. Sitzung vom 05.12.24
- Genehmigung
- Entscheid über Zugangsgesuch gemäss § 13 InfoDG
3. Jahresrechnung 2025

Budget 2025**- Genehmigung der Folgeanpassung aufgrund der Änderung durch die Gemeindeversammlung**

4. Jahresrechnung 2025
Freigabe von Budgetkrediten
5. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr 2025
6. Baugesuchs-Nr. 80/2024, Gartenhaus-Hütte, Einwohnergemeinde Selzach, Parzelle Nr. 2981, Brühlstrasse, 2545 Selzach
Zustimmung zu Baugesuch Nr. 2024-80 Gartenhaus-Hütte
7. Busbetrieb Grenchen und Umgebung (BGU) / Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU)
Fusionsprojekt von BGU & BSU
- Beantwortung Fragebogen an die Gemeinden/Kanton SO in ihrer Rolle als Aktionäre der BGU und BSU
8. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Demission des Friedensrichters per 31.12.2024
9. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

2136 Kreisschule
1-2025

1. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
- 1. Lesung

Akten

- Antrag des Vorstandes vom 04.11.24 inkl. Statuten alt und neu
- Synopse alte und neue Statuten
- Fragebogen aus Vernehmlassung
- Leitfaden «Gesetz Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)»
- A 0240/2024 (VWD) Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Änderung von § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (11.12.2024)

Ausgangslage

Der Vorstand des Zweckverbandes BeLoSe beantragt mit Schreiben vom 04.11.2024 die vorliegende Statutenanpassung, Details können dem Antrag entnommen werden.

Konkret beantragt der Vorstand des Zweckverbandes Folgendes:

1. Der Vorstand beantragt den Verbandsgemeinderäten Bellach, Lommiswil und Selzach, die Statuten in vorliegender Version gemäss Dokument **BeLoSe-51-001.03_Statuten Schulkreis BeLoSe_Endversion 2024 10 28** zuhanden ihrer Gemeindeversammlungen zu genehmigen.
2. Die Gemeindepräsidentinnen von Bellach, Lommiswil und Selzach werden mit dem Vollzug beauftragt.

Zum einfacheren Verständnis wurden die alten und neuen Statuten durch die Gemeindeverwaltung Selzach zusätzlich gegenübergestellt.

Erwägungen

zu § 7 (Referendum)

1. Zur Höhe der Beträge in § 7 ist im beantworteten Fragebogen vermerkt «Die Höhe der Beträge wurde angepasst – Entscheid Vorstand». Diese Begründung ist ungenügend, da der Gemeinderat auf eine detaillierte Begründung angewiesen ist, damit die Beweggründe des Vorstandes nachvollzogen werden können.
2. Referenden (und Initiativen) sind bei der Einwohnergemeinde Selzach keine vorgesehen, da die Legislativfunktion direkt durch die Bevölkerung wahrgenommen wird. Durch die neuen Instrumente wird hier ein neues Korrektiv vorgesehen, das der Bevölkerung ermöglicht, Entscheide des Zweckverbandes zu korrigieren.
3. Die Ausnahmeregelung für Mieten gemäss § 7 Abs 1 lit c, wobei die Limite für die wiederkehrende Miete von Räumlichkeiten MCHF 3 beträgt, wird ausdrücklich begrüsst. Die heutigen Mietzinse über alle Liegenschaften betragen gemäss Budget 2025 MCHF 2.7. Die Mietverträge für die Primarschule müssen aus MWST-Sicht unbedingt beibehalten werden. Dies, weil aufgrund der neuen Regeln bei der MWST der Vorsteuerabzug für Investitionen in

Schulliegenschaften möglich wird. Bei der allfälligen Erstellung eines Oberstufenzentrums würden so hohe Summen an Vorsteuerabzügen ermöglicht. Entsprechende Abklärungen diesbezüglich sind auf Stufe Einwohnergemeinde Selzach bereits am Laufen. Die Frage ist, ob die Limite im Hinblick auf das geplante Oberstufenzentrum und den steigenden Raumbedarf nicht zu tief angesetzt ist?

zu § 8 und § 35

4. Folgende §§ sind in den neuen Statuten enthalten
§ 8 Zweckverbandsstatuten

1 Der Beschluss der Statuten des Schulkreises sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

§ 35 Änderung der Statuten

1 Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich:

- a) die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 GG;
- b) die Genehmigung durch die zuständige(n) Stelle(n) des Kantons.

5. Was ist die Idee hinter dieser teilweisen doppelten Aufführung?

zu § 9 (Organe)

- 6- Vorschlag für Ergänzung des §, siehe auch unten: *«Die Mitglieder des Vorstandes haben zum Zeitpunkt der Wahl dem Gemeinderat anzugehören. Vorstandsmitglieder, die aus dem Gemeinderat ausscheiden, dürfen längstens 12 Monate weiter amten».*
7. Gemäss Leitfaden «Gesetz Oeffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)» (siehe Anhang) werden die Verhandlungen (...) von Zweckverbänden (...), welchen durch die Gemeinden die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übertragen wurden, durch die Einführung des InfoDG nicht per se öffentlich. Gemäss Anhang 1 lit b können die Gemeinden jedoch weitere Öffnungen beschliessen. Aus den untenstehend genannten Gründen wird empfohlen, die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung künftig öffentlich abzuhalten.
8. Die neuen Statuten wollen durch neue Instrumente die direkte demokratische Kontrolle erhöhen.
9. In der Einwohnergemeinde Selzach entfallen im Budget 2025 von den MCHF 19.8 (ohne Int. Verr.) an betrieblichem Aufwand MCHF 5.7 alleine beim Zweckverband BeLoSe an. Weshalb sich ein grosser Teil der betrieblichen Aufwendungen der direkten demokratischen Kontrolle entzieht resp. weiterhin entziehen soll, ist schwer begründbar.
10. Würde die Gemeinde den Schulbetrieb selbst führen, wie dies gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn noch tun, würden sämtliche Geschäfte in der kommunalen Exekutive und / oder zumindest auf Stufe Gemeinderat grundsätzlich öffentlich behandelt.
11. Aus den vorgenannten Gründen ist es deshalb nicht einzusehen, weshalb die Sitzungen des

Vorstandes und der Delegiertenversammlung künftig nicht öffentlich sein sollen. Ohne öffentlich einsehbare Protokolle des Vorstandes und der Delegiertenversammlung ist es der Bevölkerung nur erschwert möglich, die neuen Instrumente gehörig zu nutzen.

12. Bestimmte Geschäfte, bei welchen gesetzliche Geheimhaltungspflichten, schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen, können weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.
13. Die FDP hat auf Kantonsebene zu diesem Thema zurzeit einen Vorstoss hängig, der sich genau mit dieser Thematik befasst (siehe Anhang).

zu den §§ 11 Abs 3 (Einberufungsfrist Delegiertenversammlung) und § 28 (Budget)

14. Damit der Gemeinderat gemäss § 175 Abs 3 GG genug Zeit hat, seine Delegierten zu instruieren, muss die Einladungsdauer generell verlängert werden. Das heisst am Beispiel des Jahres 2025:

Schwerpunkt Rechnung 2024

Zustellung Einladung inkl. alle Unterlagen:	12.04.25
Beratung Fiko	22.04.25
Instruktion Gemeinderat:	24.04.25
Delegiertenversammlung BeLoSe:	12.05.25
Genehmigung GR	15.05.25

Schwerpunkt Budget 2026

Zustellung Einladung inkl. alle Unterlagen:	15.08.25
Instruktion Gemeinderat:	12.09.25
Delegiertenversammlung BeLoSe:	15.09.25
Einreichung def. Budget	30.09.25 (siehe unten)
Beratung 1. Budgetentwurf Fiko	21.10.25

15. Die Einladungsfrist ist generell auf 30 Tage zu erhöhen.

zu den §§ 11, 12 und 15 (Protokollzustellung)

16. Leider wird der Gemeindeverwaltung bis heute durch den Zweckverband die Möglichkeit verwehrt, Protokolle des Vorstandes und der Delegierten parallel zu den Amtsträgern direkt zu erhalten.
17. Die Protokolle müssen von den Vorstandsmitgliedern weitergeleitet werden, was die Gefahr mit sich bringt, dass aufgrund von Abwesenheiten Protokolle nicht oder zu spät weitergeleitet werden. Da im Vorstand nun keine Ersatzmitglieder mehr zugelassen sind, akzentuiert sich das Problem.
18. Aufgrund der Einführung des Referendums und des Einwandes (vgl. § 32 Abs 4) ist es jedoch noch wichtiger, dass auch die Gemeindeverwaltung ständig informiert ist und so, falls gewünscht, ihre Vertretungen im Vorstand und Delegierten optimal unterstützen und auf allfällige kritische Fristenläufe hinweisen kann. Das Verpassen von Fristen kann unter Umständen grosse organisatorische und finanzielle Folgen für die einzelnen Trärgemeinden haben. Ein Mehraugenprinzip mittels politischer Vertretungen / Gemeindeverwaltung ist hier unerlässlich.

19. Da, wie bereits erwähnt, ein grosser Teil des Gemeindebudgets via Zweckverband ausgegeben wird, ist es für die Finanzkommission und Finanzverwaltung wichtig, auf dem Laufenden zu bleiben, insbesondere dann, wenn kommunale Finanzpläne erstellt, Budgets oder Budgetabweichungen begründet werden müssen. Die Zustellung von Budget- und Rechnungsabschlüssen reicht hier nicht aus, da rein nur auf Grundlage dieser Dokumente die Zahlen resp. Entwicklungen nicht genügend abgeleitet resp. abgeschätzt werden können.
20. Neben der Finanzverwaltung sollte sich auch die Bauverwaltung aufgrund der bestehenden Zusammenarbeit im Bereich der Schulinfrastruktur auf dem Laufenden halten können, was die Gesamtschulleitung entlasten könnte. Im Hinblick auf das geplante Oberstufenzentrum wird dieser Punkt in Zukunft ggf. noch wichtiger werden.
21. Auch für die Gemeindeschreiberei sind diese Informationen bei der kommunalen Sitzungsvorbereitung und Planung wichtig. Dies kann beispielsweise bei der Unterstützung der Erarbeitung von Beschlussentwürfen zur Wahrnehmung des gemeinderätlichen Instruktionsrechts gemäss § 175 Abs 3 GG wichtig sein.
22. Zusammenfassend wird es den Delegierten und Vorstandsmitgliedern durch die direkte Zustellung der Protokolle des Vorstandes und der Delegiertenversammlung erleichtert, die Gemeindeinteressen gegenüber dem Zweckverband wahrzunehmen. Durch den engeren Einbezug der Gemeindeverwaltungen wird zudem ein Mehraugenprinzip im operativen Bereich ermöglicht, was unterstützend für den Zweckverband wirken kann.

zu § 15 (Finanzkompetenz Vorstand) resp. 29 (neue Ausgaben und beso. Trakt.)

23. *Auszug: Er (=der Vorstand) beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 75'000.00 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);*
24. Die Finanzkompetenzen lehnen sich an diejenigen der Einwohnergemeinde Bellach an:
 - a. Kompetenz GR Selzach: neue Kredite einmalig 70k, wiederkehrend 15k, NK 10%, min. 5'000.-
 - b. Kompetenz GR Bellach: generell: einmalig 200k, wiederkehrend 50k
 - c. Kompetenz GR Lommiswil: neue Kredite einmalig 50k, wiederkehrend 10k, NK 50k pro Geschäft, Globallimite CHF 250k
25. Die Kompetenzen des Vorstandes sind anzupassen und mit einer Globallimite zu versehen. Dabei sollen die Finanzkompetenz (für neue, im Budget nicht enthaltene ungebundene Kredite und ungebundene Nachtragskredite) auf CHF 50'000 und die wiederkehrend auf CHF 20'000 zu deckeln. Die Globallimite für soll auf CHF 200'000 festgesetzt werden, wobei neue im Budget nicht enthaltene ungebundene Kredite und ungebundene Nachtragskredite (einmalig und wiederkehrend) unter die Limite fallen sollen.
26. Die Limiten im §29 können so belassen werden.

zu § 19, 20, 21 (Organisation)

27. In den neuen Statuten werden die Funktionen Zweckverbandsschreiber:in, Finanzverwalter:in aufgenommen. Ist hier eine Reorganisation des Schulsekretariats angedacht? Falls ja, müssten vor Genehmigung der Änderungen den Verbandsgemeinden die Reorganisationsabsichten offengelegt werden.
28. Die Schulleiterkonferenz wurde ebenfalls neu auf Stufe Statuten erwähnt. Welche Kompetenzen und Aufgaben hat dieses Gremium und wo sind diese festgelegt?
29. Das Präsidium der Delegiertenversammlung ist in den Wahlprozess der Zweckverbandsschreiber:in miteinzubeziehen.

zu § 25 Abs 1 (Haftung)

30. Generell streichen. Wieso soll hier eine Nachzahlungspflicht stipuliert werden?

zu § 32 (Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden)

31. Hier sollte genau definiert werden, innert welcher Frist und wie eine Verbandsgemeinde einen Einwand erheben kann. Muss dieser schon während der Instruktion im Gemeinderat erfolgen oder genügt es, wenn die Delegiertenversammlung bereits beschlossen hat? Wenn ja, wie lange nach der Delegiertenversammlung kann der Gemeinderat den Einwand noch erheben?

Simon Schneider, Rechtsanwalt, informiert einleitend, dass das neue Statut totalrevidiert wurde. Insbesondere wurden bei den politischen Rechten und bei der Gewaltenteilung einige Korrekturen gemacht. Beim Zweckverband handelt es sich um eine ausserordentliche Gemeindeorganisation. Diese Statuten wurden bereits einmal allen Gemeinderäten vorgestellt und danach überarbeitet. Die Statuten sind unabhängig von der Erstellung und Vermietung eines künftigen Oberstufenzentrum konzipiert, sind also auch ohne Oberstufenzentrum anwendbar. Im Anschluss geht er das Statut §§weise durch und erläutert die Änderungen seit dem letzten Treffen:

Beim § 7 (Referendum) wurden die Beträge angepasst, weil diese ursprünglich zu tief angesetzt waren. Man will beispielsweise verhindern, dass man beim Abschluss eines Mietvertrages diesen allen 3 Gemeindeversammlungen vorlegen muss. Dies auch im Hinblick auf ein allfälliges Oberstufenzentrum resp. auch aufgrund der Teuerungsanstiege. Man darf zudem nicht vergessen, dass BeLoSe nach den Städten die 4. grösste Schule im Kanton ist. Die Quoren wurden dem Gemeindegesetz entnommen.

Der §10 wurde angepasst. Ein 13. Delegiertenmitglied war nicht umsetzbar, da die Gemeinden gemäss Amt für Gemeinden (AGEM) wissen müssen, wie viele Delegierten sie entsenden müssen. Die Delegiertenversammlung wählt das Präsidium nun aus seiner Mitte. Das Protokoll ist vom Büro zu genehmigen, so kann eine schnellere Genehmigung sichergestellt werden.

Neu wurde auch der §12 Abs 3 lit f gemäss AGEM eingefügt. Das Präsidium im Vorstand der Delegiertenversammlung kann die gleiche Person sein. Dies darf aber nicht in den Statuten vorgeschrieben werden.

Christoph Scholl merkt an, dass dies bei der ordentlichen Gemeindeorganisation in Personalunion ist, weshalb dies bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation nicht so ist, sei ihm unklar.

Simon Schneider: Das AGEM schreibt vor, dass keine Ersatzmitglieder in den Vorstand mehr gewählt werden dürfen. Hier wurde keine Hand für eine Lösung geboten.

Bei § 15 Abs 3 lit i wurden die Beträge angepasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium gemäss § 15 Abs 5 keinen Stichtag. In solchen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil hat folgende Anpassungen anbegehrt:
Bei § 22 wurde Abs 1 lit a)

Bei § 28 wurde die Frist auf den 30.09. vorverlegt.

Bei § 32 Abs 2 soll das Datum für den erstmalig möglichen Austritt weggelassen werden.

Bei § 30 wurde durch das AGEM noch den Stichtag festgesetzt.

Beim Einwand gemäss § 32 soll die Gemeinde bis zur Erhebung des Einwandes für die Verbindlichkeiten gradestehen. Danach soll keine Haftung mehr gegeben sein.

Betreffend den Finanzkompetenzen der §§ 12 und 15 merkt er an, dass wenn das Volksschulamt eine Empfehlung abgibt, dies nicht als gebundene Aufgabe angesehen werden kann.

Die Gemeindepräsidentin und Marco Blum müssen nach Rücksprache nicht in den Ausstand.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Für die Gemeindeversammlungen sollte bei den Schwellen eine Grafik erstellt werden. Bei MCHF 3, wie ist das gemeint? Ist es ein Mietvertrag, eine Verbindlichkeit?

Heli Schaffter: Im Vorstand hat man davon gesprochen, die Mietverträge abzuschaffen. Das Volumen ist hoch.

Peter Bichsel: Ist es korrekt, dass ein laufender Mietvertrag als eine Verbindlichkeit gilt? Dies relativiert die 6-jährige Kündigungsfrist.

Simon Schneider: Das ist so. Der Zweckverband beruht auf Vertrauen. Wer dieses nicht einhält, soll das auch zu «spüren bekommen».

Christoph Scholl: Die Frage wird sein, zu welchem Zeitpunkt wir den Mietvertrag abschliessen werden.

Thomas Studer: Wo stehen wir im Vergleich zu anderen Gemeinden bei den Kosten?

Heli Schaffter: Pro SUS stehen wir im Kanton durchschnittlich da.

Christoph Scholl: Der grösste «Hebel» sind die Klassengrössen. Hier liegt viel mehr drin als bei den Lehrerlöhnen.

Heli Schaffter: Je nach Überschreitung der Klassengrössen bei den Primarschulen braucht es im Extremfall wegen 1 SUS eine neue Klasse. Wir können innerhalb des Zweckverbandes keine Kinder zwischen den Standorten transferieren.

Thomas Studer: Das ist im Schulkreis so gewollt; wir leisten uns das.

Peter Bichsel: In der Oberstufe haben wir ein besseres Volumen.

Christoph Scholl: Beim §7 wurde die Kompetenz der Delegierten angepasst. Die Kompetenz innerhalb des Zweckverbandes war jedoch gemäss meiner Erinnerung nicht Thema. Bei den Finanzkompetenzen frage ich mich, ob es sich um Kompetenzen innerhalb oder ausserhalb des Budgets handelt? Wenn diese Limite generell ist, also auch bei Nachtragskrediten gelten soll, ist das eine viel zu hohe Limite. Die Ressortbildung ist bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vorgeschrieben. Dies müsste hier auch berücksichtigt werden.

Im Anschluss werden die Erwägungen gemeinsam bereinigt.

Beschlussentwurf als Rückmeldung an den Vorstand des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe

1. Der Gemeinderat nimmt den Antrag und den Statutenentwurf «BeLoSe-51-001.03_Statuten Schulkreis BeLoSe_Endeversion 2024 10 28» in einer 1. Lesung zur Kenntnis.
2. Der Vorstand des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe wird gebeten, gemäss Erwägungen:
 - zu den blau markierten Stellen Stellung zu beziehen, siehe unten
 - die gelb markierten Änderungsbegehren im definitiven Entwurf zu berücksichtigen, siehe unten
3. Dem Gemeinderat das Ergebnis bis spätestens 04.03.25 für eine weitere Lesung zukommen zu lassen. Die Gemeinderatssitzung findet am 14.03.25 statt.

Vorgeschlagene Statuten, 1. Lesung:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, in der Absicht die Volksschule sowie die Musikschule als geleitete Schulen unter bestmöglicher Erhaltung der bisherigen bewährten Schulstandorte und unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schülerinnen und Schüler in einem Schulkreis gemeinsam zu führen, die folgenden Statuten gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).

1. Allgemeines

§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Zweckverband Schulkreis BeLoSe (nachfolgend Schulkreis genannt) bilden die Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) einen Zweckverband gemäss den **§§ 166 ff.** Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.
- ² Sitz des Schulkreises ist Bellach.

§ 2 Zweck

- ¹ Die Verbandsgemeinden bezwecken als Kernaufgaben die Errichtung, den Betrieb und die Führung eines Schulkreises für die gesamte Volksschule und Musikschule. Zu diesem Zweck

mietet der Schulkreis die benötigten Schulanlagen von den Verbandsgemeinden. Er kann mit den Verbandsgemeinden auch eine andere Abgeltung für die Schulanlagenbenützung vereinbaren.

2 Für Zusatzaufgaben, welche nicht unmittelbar im vorgenannten Zweck enthalten sind, kann der Schulkreis Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden abschliessen.

3 Leistungsvereinbarungen sind in rechtlicher und finanzieller Hinsicht separat zu regeln.

4 Der Abschluss einzelner Leistungsvereinbarungen bedarf der Genehmigung des entsprechenden Organs (Vorstand oder Delegiertenversammlung) aufgrund seiner Finanzkompetenz.

§ 3 Schulstandorte

1 Schulstandorte sind Bellach, Lommiswil und Selzach.

2 Kindergarten sowie 1. bis 6. Klassen werden grundsätzlich an allen Schulstandorten angeboten. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung nach § 12 Abs. 3 lit. e.

§ 4 Schülertransport

1 Schülertransporte (wenn Schul- und Wohnort nicht identisch sind) können durchgeführt werden, sofern sie von der zuständigen Stelle des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.

2 Für Schülerinnen und Schüler bis und mit der 6. Klasse, die nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet werden können, ist der Schulkreis für den Schülertransport verantwortlich.

§ 5 Räumlichkeiten

1 Die Verbandsgemeinden stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung. Eine anderweitige Vereinbarung über die Abgeltung bleibt vorbehalten.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 6 Initiative

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

2 Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

3 Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 7 Referendum

1 Über folgende Geschäfte muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum), wobei die Zustimmung

aller Verbandsgemeinden erforderlich ist:

- a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 3'000'000.00 übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'500'000.00 übersteigen; Vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) **Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 3'000'000.00 übersteigen.**
- 2 Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Schulkreis angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- 3 Folgende Geschäfte sind vom fakultativen Referendum ausgeschlossen:
- a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen;
 - b) Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 1'000'000.00 nicht übersteigen; Vorbehalten bleibt lit. c;
 - c) **Geschäfte betreffend die Miete von Räumlichkeiten, deren Auswirkungen jährlich wiederkehrend CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen.**

3. Verbandsgemeinden

§ 8 Zweckverbandsstatuten

- 1 **Der Beschluss der Statuten des Schulkreises sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.**

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 9 Organe

- 1 Organe des Schulkreises sind:
- a) Delegiertenversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle;
 - d) Behördemitglieder und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- 2 Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.
- 3 **Die Mitglieder des Vorstandes haben zum Zeitpunkt der Wahl dem Gemeinderat anzugehören. Vorstandsmitglieder, die aus dem Gemeinderat ausscheiden, dürfen längstens 12 Monate weiter amten.**
- 4 **Die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sind in der Regel öffentlich.**

4.2 Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden wählen folgende Anzahl Mitglieder aus ihren Gemeinderatsmitgliedern oder Gemeinderatsersatzmitgliedern in die Delegiertenversammlung:
Bellach: 6
Lommiswil: 2
Selzach: 4
- 2 Jede Verbandsgemeinde wählt mindestens 1 Gemeinderatsmitglied oder Gemeinderatsersatzmitglied als Ersatzmitglied der Delegiertenversammlung.

§ 11 Einberufung, Ablauf und Protokoll Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Delegierte anwesend sind. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen.
- 2 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium **mindestens 30 Tage im Voraus. Bei Geschäften gemäss § 12 Abs. 3 lit. c und e erfolgt die Einladung mindestens 30 Tage im Voraus.** Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand;
 - b) auf Verlangen von mindestens 3 Delegierten.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, vom Zweckverbandsschreiber/von der Zweckverbandsschreiberin und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom Büro der Delegiertenversammlung (vgl. § 12 Abs. 1) zu genehmigen.
- 6 **Das Protokoll ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.**

§ 12 Aufgaben Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:
 - a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
 - b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
 - c) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.

- ² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:
- a) die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
 - c) die externe Revisionsstelle.
- ³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Schulkreis gewählt oder angestellt ist;
 - b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Schulkreises;
 - c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 übersteigen (insbesondere neue, im Budget nicht enthaltene nicht gebundene Aufwendungen und Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
 - d) sie setzt gestützt auf § 23 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest (Kostenverteiler);
 - e) sie setzt die Schulstandorte fest;
 - f) sie beschliesst bei gegebenen Voraussetzungen über Geschäfte nach § 15 Abs. 5;
 - g) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
 - h) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).
- ⁴ Geschäfte, welche unter Abs. 3 lit. c und e fallen, sind mit der Einladung für die Delegierten zeitgleich den Verbandsgemeinden (per Adresse des jeweiligen Gemeinderats und zu Händen der Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden) zu melden.

4.3 Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern zusammengesetzt aus 3 von der Gemeinde Bellach, 1 von der Gemeinde Lommiswil und 2 von der Gemeinde Selzach. In den Vorstand können nur Gemeinderats- oder Ersatzgemeinderatsmitglieder gewählt werden.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.
- ³ Das Präsidium der Delegiertenversammlung kann vom Präsidium des Vorstandes mit beratender Stimme an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
- ⁴ Der Gesamtschulleiter/die Gesamtschulleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere Schulleitungspersonen können ebenfalls mit beratender Stimme situativ (für einzelne Traktanden) beigezogen werden.
- ⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums (vgl. § 12 Abs. 2 lit. b) selbst.

§ 14 Einberufung Vorstand

- ¹ Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das

Vizepräsidium mindestens 7 Tage im Voraus.

- 3 Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§ 15 Aufgaben Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Schulkreises.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Beschluss der Kostenverteilung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) Erlass von Verwaltungsreglementen und Weisungen;
 - e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
 - f) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Schulkreis;
 - g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
 - h) Abschluss von Verträgen, er stellt insbesondere auch das Personal des Schulkreises an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
 - i) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 nicht übersteigen, maximal jedoch CHF 200'000.00 pro Rechnungsjahr (insbesondere neue, im Budget nicht enthaltene nicht gebundene Aufwendungen und Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);
 - j) Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen und Genehmigung, sofern innerhalb der Finanzkompetenzen gem. lit. i (vgl. § 2 Abs. 4);
 - k) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 5 Dem Präsidium kommt grundsätzlich der Stichentscheid zu. Falls die Vorstandsmitglieder einer Gemeinde geschlossen für oder gegen eine Sache und sämtliche restliche Vorstandsmitglieder gegen diese stimmen, wird das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert und diese hat darüber zu befinden – diesfalls kommt dem Präsidium im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Vorstand kein Stichentscheid zu.
- 6 Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Zweckverbandsschreiberin/dem Zweckverbandsschreiber zu unterzeichnen.
- 7 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes, der Delegiertenversammlung sowie den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

4.4 Rechnungsprüfung

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz

zugelassenen Revisionsstelle. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für eine Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

4.5 Personal

§ 17 Allgemeines

- ¹ Für die Lehrpersonen gilt der kantonale Gesamtarbeitsvertrag. Die Anstellungsbedingungen des Personals, welche nicht dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 18 Präsident oder Präsidentin des Vorstands

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Schulkreises. Ihm oder ihr untersteht das Personal.

§ 19 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

- ¹ Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Schulkreises.
- ² Die Funktion des Zweckverbandsschreibers wird grundsätzlich von der Gesamtschulleitung übernommen.

§ 20 Finanzverwaltung

- ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Schulkreises. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Gemeindegesetzgebung.
- ² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

5. Schulleitungskonferenz (SLK)

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben SLK

- ¹ Die SLK besteht aus dem Gesamtschulleiter/der Gesamtschulleiterin und den ihm/ihr unterstellten weiteren Schulleitungspersonen.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der SLK richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und dem jeweils geltenden Funktionendiagramm sowie nach den Reglementen des Schulkreises und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

6. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 22 Aufwendungen und Erträge des Schulkreises

- ¹ Die Aufwendungen des Schulkreises umfassen insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Entschädigungen für den Vorstand, für die externe Revisionsstelle, für Mitglieder von

- nichtständigen Kommissionen;
 - b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
 - c) Sachmittel, die über den Schulkreis angeschafft werden;
 - d) Sach- und Betriebsaufwand.
- ² Die Erträge setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) Entgelte für Leistungen des Schulkreises;
 - b) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
 - c) den Zinserträgen.

§ 23 Kostenverteiler

- ¹ Von den Bruttokosten werden Schülerpauschalen und die Fachbelegungspauschalen abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ² Künftige Anpassungen des Finanzierungsmodells durch den Kanton werden, in Bezug auf Schüler- und Fachbelegungspauschalen, gemäss Abs. 1 automatisch übernommen.
- ³ Indem die Einnahmen aus Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden nach § 30 geleistet werden, erfolgen keine Nettoinvestitionen, die in der Schulkreisrechnung aktiviert werden müssen.

§ 24 Übrige Aufwendungen

- ¹ Alle übrigen Aufwendungen sind grundsätzlich von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.
- ² Die Verbandsgemeinden und der Schulkreis können andere Regelungen treffen.

§ 25 Haftung

- ¹ Der Schulkreis haftet für seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 23 Abs. 1 Nachzahlungen zu leisten.
- ² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung (vgl. § 23).

7. Finanzhaushalt

§ 26 Internes Kontrollsystem

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 27 Finanzplan

- ¹ Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 28 Budget

- ¹ Das Budget des Schulkreises ist den Verbandsgemeinden bis zum **30. September** einzureichen.

§ 29 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 75'000.00 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 30 Finanzierung Investitionsausgaben

- ¹ Die Investitionsbeiträge werden im Verhältnis der Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres anteilig auf die Verbandsgemeinden bestimmt.

8. Rechtsschutz

§ 31 Beschwerdemöglichkeiten

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.
- ² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.
- ³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 32 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

- ¹ Gemeinden, die dem Schulkreis beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Schulkreises zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.
- ² Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer 6-jährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres den Austritt aus dem Schulkreis erklären. Ein Austritt ist erstmals per xx.xx.xxxx (**Datum wird bei Beschluss DV fixiert**) möglich.
- ³ Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes, der im Eigentum des Schulkreises stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist.
- ⁴ Eine Verbandsgemeinde kann durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss einen **«Einwand» beim Vorstand (zu Händen der Delegiertenversammlung) des Schulkreises gegen ein Traktandum gemäss obigem § 12 Abs. 3 lit c und e resp. den entsprechenden Antrag anmelden, sollte ein entsprechender Beschluss gefasst werden (vgl. Abs. 5 und Abs. 6).**

- 5 Die austretende Verbandsgemeinde haftet für die laufenden Verbindlichkeiten des Schulkreises gegenüber Verbandsgemeinden sowie Dritten zum Zeitpunkt ihres Austritts in der Höhe des Kostenverteilers. Sie hat innert 120 Tagen nach Austritt aus dem Schulkreis eine Zahlung in der Höhe des sie betreffenden Anteils sämtlicher Verbindlichkeiten an den Schulkreis zu leisten. Bei laufenden Verträgen sind für die Zahlung die Verbindlichkeiten bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt sowie allfällige Folgen hieraus zu berücksichtigen. Es findet der Kostenverteiler im Zeitpunkt des Austritts (nicht der Austrittserklärung) Anwendung. Als Kostenverteiler im Zeitpunkt des Austritts gilt derjenige Kostenverteiler, welcher gemäss Festlegung am 1. Januar des Kalenderjahres des Austrittjahres festgelegt wird und für dieses Kalenderjahr Geltung hat (vgl. § 23 Abs. 1).
- 6 Laufende Verbindlichkeiten sowie anderweitige finanzielle Folgen gemäss Abs. 5 sind beim Austritt einer Verbandsgemeinde unbeachtlich, sofern:
- a) die austretende Verbandsgemeinde einen «Einwand» gemäss Abs. 4 gegen den zu fällenden Beschluss eingelegt hat; und
 - b) die Verbandsgemeinde den Austritt aus dem Schulkreis innert sechs Monaten nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung erklärt hat (Datum Beschluss Delegiertenversammlung bis Datum Austrittserklärung gemäss Abs. 2).
- 7 Ansprüche einer Verbandsgemeinde gemäss Abs. 3 und des Schulkreises gemäss Abs. 4 werden verrechnet.
- 8 Kommt über die finanziellen Folgen des Austritts keine Einigung zustande, so findet § 31 Abs. 2 Anwendung.

10. Auflösung und Liquidation

§ 33 Auflösung des Schulkreises

- 1 Der Schulkreis kann aufgelöst werden, wenn es
- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
 - b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Schulkreis erfüllt werden können.

§ 34 Liquidation

- 1 Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Schulkreises gemäss der in § 23 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

11. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Statuten

- 1 Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich:
- a) die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 GG;
 - b) die Genehmigung durch die zuständige(n) Stelle(n) des Kantons.

§ 36 Ergänzendes Recht

- 1 Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und die Dienst- und Gehaltsordnung des Schulkreises, sowie die Gesetzgebung über die Volksschule.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 01. Januar 2017 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den **xx.xx.xxxx** in Kraft.

0120 Exekutive
2-2025

2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 44. Sitzung vom 05.12.24
- Genehmigung
- Entscheid über Zugangsgesuch gemäss § 13 InfoDG

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 44 vom 05.12.24
- Gesuch vom 08.12.24
- Checkliste Prüfung öffentliches – nicht öffentliches Geschäft Gemeinderatssitzung

Ausgangslage

Zu den gemäss § 31 Abs 3 des Gemeindegesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelten Traktanden 3 und 4 liegt ein Zugangsgesuch vor. Konkret wird Folgendes beantragt:

«Am 5.12.24 hat der Gemeinderat Selzach über die Traktanden 3 und 4 unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und unter Traktandum 3 gar einen Kreditantrag behandelt. Ich stelle ein Zugangsgesuch zu den Beschlüssen der beiden Traktanden. Der Gemeinderat konnte ohne äussere Beeinflussung tagen. Somit ist aus meiner Sicht das "schutzwürdige" Interesse weggefallen und die 2 Beschlüsse (nicht das Protokoll!) sind herauszugeben. Für mich von Bedeutung ist nicht zuletzt der "Kreditantrag" unter Traktandum 3.»

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Protokoll der Sitzung Nr. 44 vom 05.12.24 wird genehmigt.
2. Dem Gesuch vom 08.12.24 in Sachen Offenlegung der Beschlüsse der Nicht-öffentlichen Traktanden 3 und 4 gemäss § 13 Abs 2 lit a Info DG wird stattgegeben. Die Beschlüsse werden im Protokoll öffentlich einsehbar gemacht.

9990 Abschluss
3-2025

3. Jahresrechnung 2025

Budget 2025

- Genehmigung der Folgeanpassung aufgrund der Änderung durch die Gemeindeversammlung

Akten

- 2025_angepasste Verpflichtungskreditkontrolle gemäss GV
- 2025_Budget_2025_Erfolgsrechnung_nach Gemeindeversammlung
- 2025_Budget_2025_Investitionsrechnung_nach Gemeindeversammlung
- Ergebnisse nach Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Das Budget 2025 wurde gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss korrigiert (Nichtbehandlung der Zusatzkreditanträge). Über das gesamte Budget gesehen verringert sich der Abschreibungsaufwand um CHF 23'700.

Bereinigtes Budget 2025				vor GV		gemäss GV	
1) Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand			Fr.	22'049'150.83	Fr.	22'032'484.16
	Gesamtertrag			Fr.	20'735'562.56	Fr.	20'735'562.56
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			Fr.	-1'313'588.27	Fr.	-1'296'921.60
2) Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen			Fr.	6'367'118.00	Fr.	6'147'118.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen			Fr.	2'021'750.00	Fr.	2'021'750.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			Fr.	4'345'368.00	Fr.	4'125'368.00
3) Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss		Fr.	77'911.18	Fr.	70'911.18
	Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss		Fr.	43'087.01	Fr.	43'087.01
	Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss		Fr.	16'500.00	Fr.	16'500.00
	Fernwärmebetrieb	Aufwandüberschuss		Fr.	55'008.30	Fr.	55'008.30
	Stromerzeugungs- und Speicheranlagen	Ertragsüberschuss		Fr.	20'963.63	Fr.	20'963.63

Einstimmig wird beschlossen

Die Änderungen gemäss Gemeindeversammlung vom 09.12.2024 werden genehmigt.

9990 Abschluss
4-2025

4. Jahresrechnung 2025

Freigabe von Budgetkrediten

Akten

- Budget 2025 (ER und IR)

Ausgangslage

Gemäss § 38 Absatz 4 lit a) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung beschlossener Kredite. Gemäss bisheriger Praxis werden vor allem Kredite, deren Verwendung eine politische/strategische Bedeutung haben resp. mit

umfangreichen Arbeitsvergaben verbunden sind, durch den Gemeinderat freigegeben. Der Entscheid über die Verwendung der anderen Kredite soll an die Kommissionen und die Verwaltung delegiert werden.

Es werden folgende Kredite durch den Gemeinderat gesperrt resp. teilweise freigegeben:

Erfolgsrechnung

Die Vereinbarung muss noch der Gemeindeversammlung vorgelegt werden:

3111.3634.01 Beitrag an Naturmuseum	CHF 2'519
3210.3636.01 Beitrag an Zentralbibliothek	CHF 21'145
3220.3636.01 Beitrag an Stadttheater	CHF 16'649
3413.3631.01 Beitrag an Kunsteisbahn Zuchwil	CHF 3'942
3421.3636.01 Beitrag an Altes Spital	CHF 3'039
7500.3632.02 Beitrag an Repla espaceSolothurn Landschaftsqualität und Vernetzung	CHF 2'041
0290.3132.01 Aufwendungen für Unterhaltskonzepte	CHF 40'000
3630.3111.00 Maschinen, Geräte, Fahrzeuge (Gemeindezentrum)	CHF 26'000
3630.3151.00 Unterhalt Apparate, Maschinen und Geräte	CHF 23'600
5451.3158.00 Unterhalt immaterielle Anlagen (Kinderbetreuung)	CHF 23'150
5450.3119.01 Projekt «Rutschbahn/Spielturm»	CHF 17'000
5450.3637.01 Beitrag an Tagesfamilien	CHF 20'000

Investitionsrechnung

7101.5031.14 Massnahmen gemäss GEP, 1. Etappe	CHF 25'750
2136.5620.05 Ersatz Smartboards durch interaktive Bildschirme	CHF 56'600
7410.5030.08 Realisierung SBB Durchlässe Haag und Lochbach	CHF 60'000
7201.5032.14 Massnahmen gemäss GEP, 1. Etappe	CHF 69'600
7410.5030.02 Verbauungen im Dorfgebiet T5 bis Eichholz	CHF 120'000
1612.5040.01 Schiessanlage auf der Rüttenen	CHF 150'000
7410.5030.09 Umbau Lindli-Damm	CHF 150'000
2171.5040.05 Neubau Schulzentrum (vormals Planungskosten Oberstufenzentrum)	CHF 250'000, CHF 75'000 sind freigegeben
7410.5030.04 Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-SBB (vormals Verbauung im Dorfgebiet Eichholz-T5-SBB)	CHF 315'000
7201.5032.13 Entlastungsleitung West, Altstrasse	CHF 780'248.05

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl, Präsident der Arbeitsgruppe «OZ Selzach», macht beliebt, bereits CHF 75'000.- freizugeben.

2171.5040.05	Neubau Schulzentrum (vormals Planungskosten Oberstufenzentrum)	CHF 250'000
--------------	---	-------------

Dem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat wird die in der Ausgangslage erwähnten, im Budget 2025 enthaltenen Kredite, selbst freigeben.
2. Alle übrigen Kredite des Budgets 2025, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung werden zur Verwendung durch die Kommissionen bzw. die Verwaltung freigegeben.

9610 Zinsen
5-2025

5. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
 Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr 2025

Akten

- Verfügung des Finanzdepartements vom 31.10.2024
- Konti und Zinssätze Privatkunden Raiffeisenbank Weissenstein (per 01.11.24)

Ausgangslage

Gemäss Steuerreglement der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat die Zinssätze für Steuervorauszahlungen (Vergütungszins), für verspätete Steuerzahlungen (Verzugszins) und für Steuerrückerstattungen (Rückerstattungszins). Hinsichtlich Vergütungszins und Rückerstattungszins hat er sich dabei immer an den Zinssätzen des ortsansässigen Bankinstituts, der Raiffeisenbank Weissenstein, orientiert. Gemäss Beschluss vom 20.01.2011 soll der Verzugszinssatz ab 2011 so festgelegt werden, dass er 0.5 % über demjenigen des Kantons liegt.

Aufgrund der knapper werdenden Liquidität rechtfertigt es sich, in diesem Jahr bei Vergütungen und Rückerstattungen einen Zins zu gewähren. Die Raiffeisenbank Weissenstein gewährt zudem gemäss Zinskonditionen für Privatkunden mit Gültigkeit per 01.11.2024 aktuell einen Zins von 0.5% auf dem Mitgliedersparkonto.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Zinssatz für Steuervorauszahlungen (**Vergütungszins**) im Kalenderjahr 2025 wird auf **0.5 %** festgelegt.
2. Der Zinssatz für verspätete Steuerzahlungen (**Verzugszins**) im Kalenderjahr 2025 wird auf **4.0 %** festgelegt (Basis gemäss Verfügung des Finanzdepartements + 0.5 %).

3. Der Zinssatz für Steuerrückerstattungen (**Rückerstattungszins**) im Kalenderjahr 2025 wird auf **0.5 %** festgelegt (gemäss Zinssatz Mitglieder-Sparkonto Raiffeisenbank Weissenstein).

0222 Bauverwaltung
6-2025

6. Baugesuchs-Nr. 80/2024, Gartenhaus-Hütte, Einwohnergemeinde Selzach, Parzelle Nr. 2981, Brühlstrasse, 2545 Selzach
Zustimmung zu Baugesuch Nr. 2024-80 Gartenhaus-Hütte

Akten

- Baugesuchsunterlagen 2024-80 «Gartenhaus-Hütte»

Ausgangslage

- Das ehemalige Info-Chalet, welches vom Organisationskomitee der Waldtage der Einwohnergemeinde Selzach geschenkt wurde, sollte noch vor Wintereinbruch am neuen Standort auf dem Spielplatz aufgestellt werden.
- Zwar wurde per 1. Oktober 2024 die Baubewilligungspflicht für unbeheizte Bauten innerhalb der Bauzone aufgehoben, aber der besagte Bau überschreitet die dafür geltende maximale Dachfläche bis 10 m².
- Um die Aufräumarbeiten der Waldtage nicht zu verzögern, beschloss die Verwaltung, die Ausführung vorzuziehen. Da das Gartenhaus/Hütte am neuen Standort sämtlichen Bauvorschriften entspricht, wurde von der Verwaltung eine nachträgliche Bewilligung für den Bau nie in Frage gestellt.
- Die Fundamentplatte für das Gartenhaus/Hütte war bereits im Budget 2024 enthalten.
- Nachdem die Verwaltung vom Präsidenten der Bau- und Planungskommission auf das fehlende Baugesuch aufmerksam gemacht wurde, fertigte diese das Baugesuch umgehend aus und reichte dafür das Standardbauverfahren mit der öffentlichen Baupublikation ein.
- Leider wurde dabei die Zustimmung des Gemeinderates als Bauherrschaft und Grundstückseigentümer übergangen. Dafür entschuldigt sich die Verwaltung in aller Form.
- Inzwischen wurde das Baugesuch von der Bau- und Werkkommission am 21.11.24 beurteilt und bewilligt.
- Die Verwaltung bedauert ihr Vorgehen in dieser Angelegenheit und wird künftig verstärkt auf die formelle und materielle Einhaltung der Bauvorschriften achten, damit die Gemeinde weiterhin als Vorbild in der Bevölkerung in Bezug auf die Einhaltung der Bauvorschriften wahrgenommen wird.

Erwägungen

Der Gemeinderat soll dem Baugesuch für das Gartenhaus/Hütte auf dem Spielplatz Schänzli zustimmen, damit die Baugesuchsakten rechtsgültig unterschrieben werden können.

Das Haus wird zeitnah der Bevölkerung zugänglich gemacht. Für Sitzgelegenheiten wird gesorgt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Dem vorliegenden Baugesuch wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

6290 Öffentlicher Verkehr, übriger
7-2025

**7. Busbetrieb Grenchen und Umgebung (BGU) / Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU)
Fusionsprojekt von BGU & BSU
- Beantwortung Fragebogen an die Gemeinden/Kanton SO in ihrer Rolle als Aktionäre
der BGU und BSU**

Akten

- 20241218_Aktionärsbindungsvertrag BSU-BGU_Aktionärsumfrage
- 20241218_Eignerstrategie BSU-BGU_Aktionärsumfrage (1)
- 20241218_Fragebogen Einbezug Aktionäre (Wordfile für Rückmeldungen bis Mittwochabend)
- 20241128_Factsheet zur Fusion BSU und BGU
- 20241128_Begleitschreiben Aktionärsbefragung
- Stadt Grenchen_GR-Vorlage für die GR-Sitzung vom 21. Januar 2025_Beilage 4_Aktionärsbindungsvertrag BSU-BGU_Aktionärsumfrage (1)
- Stadt Grenchen_GR-Vorlage für die GR-Sitzung vom 21. Januar 2025_Beilage 3_Eignerstrategie BSU-BGU_Aktionärsumfrage (1)
- Stadt Grenchen_GR-Vorlage für die GR-Sitzung vom 21. Januar 2025_Beilage 2_Factsheet zur Fusion BSU und BGU (1)
- Stadt Grenchen_GR-Vorlage für die GR-Sitzung vom 21. Januar 2025_Beilage 1_Präsentation Infoveranstaltung
- Stadt Grenchen_GR-Vorlage für die GR-Sitzung vom 21. Januar 2025_GR-Vorlage_Mitwirkung Fusion BSU-BGU

Ausgangslage

- Die BGU hat bereits über die Absicht informiert, den Aktionären im Sommer 2025 die Fusion der Busunternehmen BSU und BGU zu beantragen.
- Aufgrund der positiven Erfahrungen der langjährigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit und mit Blick auf die künftigen Aufgaben beider Unternehmen erachtet die BGU eine Fusion zu einer starken Unternehmung als zielführend und sinnvoll für beide Partner.
- Zu dieser Fusionsabsicht hat die BGU am 19.09.24 bereits eine erste Informationsveranstaltung durchgeführt.
- In der Zwischenzeit wurden eine Eignerstrategie und ein Aktionärsbindungsvertrag für die fusionierte Unternehmung erarbeitet, deren Entwürfe vorliegen.
- Wie im Sommer angekündigt, möchte die BGU nun die Gelegenheit wahrnehmen und den Gemeinderat zur Rückmeldung seiner Haltung zur beabsichtigten Fusion bitten. Zudem ist die BGU an den Wünschen und Anregungen zu diesem Vorhaben interessiert.
- Über die Ergebnisse dieser Umfrage wie auch über die definitiven Fassungen der Eignerstrategie und des Aktionärsbindungsvertrags wird die BGU an einem weiteren Informationsanlass persönlich informieren.
- Dieser findet am 06.03.25 in der Busgarage des BSU in Zuchwil statt. Eine separate Einladung erhalten Sie rechtzeitig zugestellt.
- Die Gemeindepräsidentin, die gleichzeitig auch im Verwaltungsrat der BGU Einsitz nimmt, wird den Gemeinderat auf Wunsch hin an der nächsten Sitzung weiter informieren.

Eintreten wird beschlossen

Gemeindepräsidentin: Der Prozess war hervorragend. Für uns ist es ausschliesslich positiv, wenn nur noch 1 Betreiber alles regelt. Bevor sich jedoch für Selzach konkret etwas ändert, wird sicher noch einige Zeit vergehen.

Einstimmig wird beschlossen

Es wird folgende Rückmeldung beschlossen:

Generelle Fragen

1. Sind die angestrebten Mehrwerte der neuen, fusionierten Gesellschaft in Ihrem Sinne?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: -

2. Sind die konkreten Ziele der Fusion für Sie nachvollziehbar?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: -

3. Gehen Sie aus heutiger Sicht davon aus, dass Sie der Fusion anlässlich der Generalversammlung zustimmen werden?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: -

Fragen zur Eignerstrategie und zum Aktionärsbindungsvertrag

4. **Eignerstrategie:** Wie beurteilen Sie die Eignerstrategie insgesamt? Ist diese vollständig und zweckmässig?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: -

5. **Aktionärsbindungsvertrag:** Wie beurteilen Sie den Aktionärsbindungsvertrag insgesamt? Ist dieser vollständig und zweckmässig?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen: -

Generelle Hinweise und Anregungen

-

0120 Exekutive
8-2025

8. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Demission des Friedensrichters per 31.12.2024

Akten

- Demissionsschreiben (nicht öffentlich)

Ausgangslage

- Max von Burg, unser langjähriger Friedensrichter, hat aus persönlichen Gründen per 31.12.2024 demissioniert.
- Unser Friedensrichter hat während beinahe 20 Jahren geamtet.

Erwägungen

1. Wird während der Amtsperiode ein nach dem Majorzwahlverfahren bestellter Sitz frei, ist eine Ersatzwahl anzusetzen und die Stelle auszuschreiben (§ 41 GpR). Allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind in der Ausschreibung anzugeben. Die Publikation erfolgt wahlweise im Bezirksanzeiger oder durch Zustellung an alle Stimmberechtigten (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR).
2. Für Nicht-Urnenwahlen (Beamten- und Kommissionswahlen, welche der Gemeinderat vornimmt) gelten nicht die gleich strengen Formvorschriften wie für Urnenwahlen (z.B. kein Anmeldeformular vorgeschrieben). Nach § 40 8GG findet das Gesetz über die politischen Rechte auf Wahlen in den Gemeindebehörden jedoch sinngemäss ergänzende Anwendung. Alle Stimmberechtigten müssen das Recht haben, an den Wahlen teilzunehmen. Der Gemeinderat hat aus diesem Grund zu publizieren, welche Ämter neu zu besetzen sind, welche Wahlen wann und wo vorgenommen werden und bis wann eine Kandidatur angemeldet werden kann.
3. Die Ausschreibung für die Ersatzwahl soll im Anzeiger vom 16.01.25 erscheinen. Bei Vorliegen von mehreren Kandidaturen wird der Gemeinderat voraussichtlich am 20.02.25 eine Nachfolge wählen können. Bei nur 1 Bewerbung werden stille Wahlen festgestellt.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Demission des Friedensrichters Max von Burg wird angenommen. Der Gemeinderat dankt Max von Burg für seine treuen und vorzüglichen Dienste zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach.
2. Die Ausschreibung gemäss Erwägungen ist durch die Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

0120 Exekutive
9-2025

9. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Bauvorhaben einer Firma	Karin Elsässer, Bauverwalterin: Meine Ausführungen betreffen GB Selzach Nr. 42. Eine Firma möchte, wie bereits an der letzten Sitzung angekündigt, wissen, ob die Gemeinde hinter dem geplanten Vorhaben steht. Die Planungszone der Industrie ist ausgelaufen. Nach den jetzigen Bauvorschriften kann dies so bewilligt werden. Nach der Ortsplanungsrevision würde der Sachverhalt ggf. anders beurteilt werden. Die Firma hat bereits an einem anderen Standort ein Problem. Die Bau- und Werkkommission und Ledermann Thomas, bsb+partner, sind zum Schluss gekommen, dass das Vorgehen so realisiert werden kann. Die Firma bringt ca. 60 Arbeitsplätze nach Selzach. Es handelt sich zudem um einen namhaften Betrieb. Die Anfrage ist im Juni 2024 eingegangen. Auf der Nachbarparzelle haben wir ein MCHF 31 Projekt. Christoph Scholl informiert über die gemachten Überlegungen während der Ortsplanungsrevision. Er ist nicht zufrieden mit der Kommunikation der Verwaltung, da auf diesen Widerspruch nicht hingewiesen wurde. Diese Info sei essentiell. Die Bau- und Werkkommission hat nur die heutige Zonenkonformität beurteilt. Eine Planungszone kommt nicht einem Bauverbot gleich. Er empfiehlt, dringend eine Planungszone errichten zu lassen. Das Thema soll an der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe Ortsplanung besprochen und ggf. auf die nächste Gemeinderatssitzung als «Errichtung einer Planungszone» traktandiert werden.
--------------------------------	--

Velovorrangroute	Karin Elsässer, Bauverwalterin, orientiert, dass bei der Planung der Velovorrangroute ein Problem bei einem ungeteerten Stück in der Witi-Schutzzone besteht. Sie informiert über mögliche alternative Wegführungen, die aus Sicht der Bauverwaltung absolut unbrauchbar sind. Der Gemeinderat ist sich einig, dass hier politisch eingewirkt werden soll, damit diese aus Sicht der Einwohnergemeinde Selzach unsinnigen Streckenführungen verhindert werden können.
Gemeinderatsausflug ist am 30.08. – Die Mitte organisiert	Brigitte Danz: Informiert, dass der Ausflug stattfinden wird und sich jeder den Termin vormerken soll.
Schimmel in der gemeindeeigenen Liegenschaft Weingartenweg 1a	Brigitte Danz macht beliebt, dass die Behebung des Schimmelproblems in der gemeindeeigenen Liegenschaft schnell an die Hand genommen werden soll. Die Gemeindepräsidentin informiert, dass das Problem bekannt sei und demnächst gelöst werden soll.
GAG - Beteiligung	Christoph Scholl: Die Mehrheitsanteile des Bundes an der Swisscom werden behalten, weil die Infrastruktur als sicherheitsrelevant eingestuft wird - nicht aus Gründen des Grundversorgungsauftrages. Das ist interessant für die Beurteilung unserer GAG-Beteiligung. Wir sollten diese Beteiligung verkaufen, solange diese noch etwas wert ist.
Fehlermeldungen der Beleuchtung	Zurzeit fallen viele Beleuchtungen aus, was negativ ist. Die Bauverwaltung soll bei der BKW nachfragen, welches die Ursachen sind und Druck auf die Behebung der Mängel machen.
Abschluss Waldtage 2024	Thomas Studer informiert, dass es aus Sicht des OK der Waldtage 2024 im Kanton keinen besseren Ort als Selzach für die Ausführung gab. Anlässlich des gestrigen Abschlussessens konnte eine durchwegs positive Schlussbilanz gezogen werden. Es gab zudem aus finanzieller Sicht noch nie einen positiveren Abschluss bei einem solchen Gross-Projekt, was sehr erfreulich ist.

Stelle Verwaltungsangestellter Bau	Karin Elsässer: Arbnor Tmava wird seinen Militärdienst antreten und im Juni noch Ferien beziehen. Die Stelle wird ausgeschrieben.
------------------------------------	--

Selzach, den 26.02.2025

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter